

## MERKBLATT

### über die Quellenbesteuerung von Entschädigungen an Verwaltungsräte und ihnen gleichgestellte Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz

Gültig ab 1. Januar 2011

#### I. Steuerpflichtige Personen

Der Quellensteuer unterliegen Verwaltungsräte oder ähnliche Organe (**ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz**) von juristischen Personen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung im Kanton Solothurn. Ebenfalls quellensteuerpflichtig sind Verwaltungsräte oder ähnliche Organe von ausländischen Unternehmungen, die im Kanton Solothurn eine Betriebsstätte unterhalten, zu deren Lasten steuerbare Leistungen entrichtet werden.

#### II. Steuerbare Leistungen

1. Steuerbar sind alle Tantiemen, Sitzungsgelder, festen Entschädigungen und ähnlichen Vergütungen, die dem Steuerpflichtigen in seiner Eigenschaft als Verwaltungsrat oder ähnliches Organ entrichtet werden. Nicht steuerbar sind ausschliesslich Reise- und Übernachtungsspesen, die anhand von Belegen nachgewiesen werden.
2. Übernimmt die juristische Person anstelle des Steuerpflichtigen allfällige Leistungen, die dieser zu erbringen hätte, wie beispielsweise Sozialabgaben, übrige Versicherungsprämien und Steuern, sind diese Leistungen (zur Ermittlung des Steuerbetrreffnisses) zur Entschädigung hinzuzurechnen.

#### III. Steuerberechnung (Staats-, Gemeinde- und Bundessteuern)

Die Quellensteuer beträgt **20%** der Bruttoleistungen (**einschliesslich aller Zulagen und Nebenbezüge**).

Die Quellensteuer wird nicht erhoben, wenn die steuerbaren Leistungen weniger als Fr. 300.-- im Kalenderjahr betragen.

#### IV. Vorbehalt der Doppelbesteuerungsabkommen (Stand 1. Juli 2010)

Bei der Erhebung der Quellensteuer müssen folgende abweichende Bestimmungen der Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) beachtet werden:

- Niederlande: Der Abzug darf nur vorgenommen werden, wenn sich der Sitz der juristischen Personen in der Schweiz befindet.

Wohnsitzstaat	Mitglieder der Verwaltung und dgl. mit Wohnsitz im Ausland <b>ohne</b> weitere Tätigkeit in der Schweiz (nur Honorare)	Mitglieder der Verwaltung und dgl. mit Wohnsitz im Ausland <b>in Verbindung mit weiterer unselbständiger Tätigkeit</b> in der Schweiz z. B. Geschäftsführer usw.			
		Als Grenzgänger		Als Nichtgrenzgänger	
		für Honorare	für weitere Lohnbezüge	für Honorare	für weitere Lohnbezüge
BRD	20 %	20%	4.5 %	20 %	20 %
A	20 %	20%	3 %	20 %	20 %
FL	20 %	20%	entfällt	20 %	20 %

## V. Abrechnungsverfahren

- Die Quellensteuern werden im Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung der Vorsorgeleistung fällig und ungeachtet allfälliger Einwände des Steuerpflichtigen in Abzug gebracht.
- Die juristische Person (Schuldner der steuerbaren Leistung) ist insbesondere verpflichtet:
  - alle natürlichen Personen zu melden, denen sie der Quellensteuer unterliegende Leistungen ausrichtet;
  - bei Fälligkeit von Leistungen die geschuldete Steuer zurückzubehalten;
  - den Steuerabzug auch vorzunehmen, wenn Umfang und Bestand der Steuerpflicht bestritten ist;
  - dem kantonalen Steueramt, Quellensteuer, **innert 30 Tagen nach Fälligkeit der Auszahlung**, das vollständig ausgefüllte amtliche Abrechnungsformular (Form. QST-110) unter Angabe von Name, Vorname und (ausländische) Adresse des Steuerpflichtigen, Mutations-Daten (Datum der Auszahlung), steuerbare Leistung (inkl. Zulagen), Quellensteuerersatz und Höhe der in Abzug gebrachten Quellensteuern einzureichen (**Abrechnungsfrist**);
  - die aufgrund der Abrechnung geschuldeten Quellensteuern **innert 30 Tagen** nach der Veranlagung und Rechnung dem kantonalen Steueramt abzuliefern (**Zahlungsfrist**);
  - für verspätet abgelieferte Quellensteuern Verzugszinsen zu entrichten;
  - zur Kontrolle der Steuererhebung Einblick in alle Unterlagen zu gewähren und über die für die Erhebung der Quellensteuer massgebenden Verhältnisse mündlich oder schriftlich Auskunft zu erteilen;
  - dem Quellensteuerpflichtigen unaufgefordert eine Bescheinigung über die Höhe der in Abzug gebrachten Quellensteuern auszustellen

## VI. Entschädigung / Haftung

- Der Schuldner der steuerbaren Leistung erhält für seine Mitwirkung eine **Bezugsprovision von 3%** des abzuliefernden Steuerbetrages. Kommt sie ihren Mitwirkungspflichten nicht oder ungenügend nach, kann die Bezugsprovision herabgesetzt oder ausgeschlossen werden.
- Der Schuldner der steuerbaren Leistung haftet für die korrekte Erhebung der Quellensteuern.
- Die vorsätzliche oder fahrlässige Unterlassung der Quellensteuererhebung gilt als Steuerhinterziehung.

## VII. Rechtsmittel

Sind der Steuerpflichtige oder der Schuldner der steuerbaren Leistung mit dem Quellensteuerabzug nicht einverstanden, so können sie bis **Ende März** des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Kalenderjahres vom kantonalen Steueramt, Quellensteuer, eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen.

## VIII. Auskünfte und Formularbezug

Weitere Auskünfte erteilt: Steueramt des Kantons Solothurn, Quellensteuer, Werkhofstrasse 29 c, 4509 Solothurn (Telefon 032 627 87 65, Fax 032 627 87 60).

Die für den Steuerabzug erforderlichen Formulare (Merkblätter, Abrechnungsformulare und Rückerstattungsbegehren) können bei der oben aufgeführten Adresse bezogen werden.

# Gesetzesauszüge

## Auszug aus dem Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer

### Art. 93 Verwaltungsräte

<sup>1</sup> Im Ausland wohnhafte Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung von juristischen Personen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung in der Schweiz sind für die ihnen ausgerichteten Tantiemen, Sitzungsgelder, festen Entschädigungen und ähnlichen Vergütungen steuerpflichtig.

<sup>2</sup> Im Ausland wohnhafte Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung ausländischer Unternehmungen, welche in der Schweiz Betriebsstätten unterhalten, sind für die ihnen zu Lasten dieser Betriebsstätten ausgerichteten Tantiemen, Sitzungsgelder, festen Entschädigungen und ähnlichen Vergütungen steuerpflichtig.

<sup>3</sup> Die Steuer beträgt 5 Prozent der Bruttoeinkünfte.

### Art. 99 Abgegoltene Steuer

Der Steuerabzug tritt an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden direkten Bundessteuer.

### Art. 100 Pflichten des Schuldners der steuerbaren Leistung

<sup>1</sup> Der Schuldner der steuerbaren Leistung ist verpflichtet:

a. bei Fälligkeit von Geldleistungen die geschuldete Steuer zurückzubehalten und bei anderen Leistungen (insbesondere Naturalleistungen und Trinkgelder) die geschuldete Steuer vom Steuerpflichtigen einzufordern;

b. dem Steuerpflichtigen eine Aufstellung oder eine Bestätigung über den Steuerabzug auszustellen;

c. die Steuern periodisch der zuständigen Steuerbehörde abzuliefern, mit ihr darüber abzurechnen und ihr zur Kontrolle der Steuererhebung Einblick in alle Unterlagen zu gewähren.

<sup>2</sup> Der Schuldner der steuerbaren Leistung haftet für die Entrichtung der Quellensteuer.

<sup>3</sup> Er erhält eine Bezugsprovision, deren Ansatz das Eidgenössische Finanzdepartement festlegt.

### Art. 136 Verfahrenspflichten

Der Steuerpflichtige und der Schuldner der steuerbaren Leistung müssen der Veranlagungsbehörde auf Verlangen über die für die Erhebung der Quellensteuer massgebenden Verhältnisse mündlich oder schriftlich Auskunft erteilen. Die Artikel 123-129 gelten sinngemäss.

### Art. 137 Verfügung

<sup>1</sup> Ist der Steuerpflichtige oder der Schuldner der steuerbaren Leistung mit dem Steuerabzug nicht einverstanden, so kann er bis Ende März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Kalenderjahres von der Verwaltungsbehörde eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen.

<sup>2</sup> Der Schuldner der steuerbaren Leistung bleibt bis zum rechtskräftigen Entscheid zum Steuerabzug verpflichtet.

### Art. 138 Nachforderung und Rückerstattung

<sup>1</sup> Hat der Schuldner der steuerbaren Leistung den Steuerabzug nicht oder ungenügend vorgenommen, so verpflichtet ihn die Veranlagungsbehörde zur Nachzahlung. Der Rückgriff des Schuldners auf den Steuerpflichtigen bleibt vorbehalten.

<sup>2</sup> Hat der Schuldner der steuerbaren Leistung einen zu hohen Steuerabzug vorgenommen, so muss er dem Steuerpflichtigen die Differenz zurückzahlen.

## Auszug aus dem Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden

### Art. 35 Geltungsbereich

<sup>1</sup> Dem Steuerabzug an der Quelle unterworfen werden, wenn sie keinen steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz haben:

c. Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung von juristischen Personen mit Sitz oder mit tatsächlicher Verwaltung im Kanton für die ihnen ausgerichteten Tantiemen, Sitzungsgelder, festen Entschädigungen und ähnlichen Vergütungen.

d. Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung von ausländischen Unternehmungen mit Betriebsstätten im Kanton für die ihnen zu Lasten dieser Betriebsstätten ausgerichteten Tantiemen,

Sitzungsgelder, festen Entschädigungen und ähnlichen Vergütungen.

### Art. 36 Ausgestaltung des Steuerabzuges

<sup>3</sup> In den Fällen von Artikel 35 Absatz 1 Buchstaben c–g wird die Quellensteuer von den Bruttoeinkünften berechnet.

### Art. 37 Pflichten des Schuldner der steuerbaren Leistung

<sup>1</sup> Der Schuldner der steuerbaren Leistung (Art. 32 und 35) haftet für die Entrichtung der Quellensteuer. Er ist verpflichtet:

a. die geschuldete Steuer bei Fälligkeit seiner Leistung zurückzubehalten oder vom Steuerpflichtigen einzufordern;

b. dem Steuerpflichtigen eine Bestätigung über den Steuerabzug auszustellen;

c. die Steuern der zuständigen Steuerbehörde abzuliefern.

<sup>2</sup> Der Steuerabzug ist auch dann vorzunehmen, wenn der Steuerpflichtige in einem anderen Kanton steuerpflichtig ist.

<sup>3</sup> Der Schuldner erhält eine Bezugsprovision.

## Auszug aus dem Steuergesetz des Kantons Solothurn

### § 115<sup>ter</sup>.

#### III. Organe juristischer Personen

<sup>1</sup> Im Ausland wohnhafte Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung von juristischen Personen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung im Kanton, sind für die ihnen ausgerichteten Tantiemen, Sitzungsgelder, festen Entschädigungen und ähnlichen Vergütungen steuerpflichtig.

<sup>2</sup> Im Ausland wohnhafte Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung ausländischer Unternehmungen, welche im Kanton Betriebsstätten unterhalten, sind für die ihnen zu Lasten dieser Betriebsstätten ausgerichteten Tantiemen, Sitzungsgelder, festen Entschädigungen und ähnlichen Vergütungen steuerpflichtig.

<sup>3</sup> Die Steuer beträgt 15% der Bruttoeinkünfte einschliesslich aller Zulagen und Nebenbezüge. Dazu gehören auch die Entschädigungen, die nicht dem Steuerpflichtigen selber, sondern einem Dritten zufließen.

### § 116.

#### VIII. Begriffsbestimmung

Als im Ausland wohnhafte Steuerpflichtige nach den §§ 115<sup>bis</sup> – 115<sup>septies</sup> gelten natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz und juristische Personen ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz.

### § 117.

#### IX. Abgegoltene Steuer

Der Steuerabzug tritt an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern des Staates, der Einwohner- und Kirchgemeinden; er erhöht sich um die entsprechenden Ansätze für die direkte Bundessteuer.

### § 153. II. Pflichten,

#### 1. Des Schuldners der steuerbaren Leistung

<sup>1</sup> Der Schuldner der steuerbaren Leistung ist verpflichtet, sämtliche zur richtigen Steuererhebung notwendigen Massnahmen zu treffen, insbesondere

a) bei Fälligkeit von Geldleistungen die geschuldete Steuer ungeachtet allfälliger Einwände oder Lohnpfändungen zurückzubehalten und bei anderen Leistungen (insbesondere Naturalleistungen und Trinkgeldern) die geschuldete Steuer vom Steuerpflichtigen einzufordern;

b) dem Steuerpflichtigen eine Aufstellung oder Bestätigung über den Steuerabzug sowie auf Verlangen einen Lohnausweis auszustellen;

c) die Steuern periodisch dem kantonalen Steueramt abzuliefern, mit ihr darüber abzurechnen, ihr zur Kontrolle der Steuererhebung Einblick in alle Unterlagen zu gewähren und ihr auf Verlangen mündlich oder schriftlich Auskunft zu erteilen;

d) Steuerpflichtige, die der nachträglichen Veranlagung (§ 114<sup>sexies</sup> Abs.2) unterliegen, dem kantonalen Steueramt alljährlich unaufgefordert zu melden.

<sup>2</sup> Der Steuerabzug ist auch dann vorzunehmen, wenn der Arbeitnehmer in einem anderen Kanton Wohnsitz oder Aufenthalt hat.

<sup>3</sup> Der Schuldner der steuerbaren Leistung haftet für die Entrichtung der Quellensteuer.

<sup>4</sup> Bei ordnungsgemässer Mitwirkung erhält er eine Bezugsprovision, deren Ansatz das Finanzdepartement festlegt.

### § 154.

#### 2. Des Steuerpflichtigen

Der Steuerpflichtige muss der Veranlagungsbehörde und dem Schuldner der steuerbaren Leistung über die für die Erhebung der Quellensteuer massgebenden Verhältnisse mündlich oder schriftlich Auskunft erteilen. Die §§ 140-145 gelten sinngemäss.

### § 155.

#### III. Verfügung und Rechtsmittel

<sup>1</sup> Ist der Steuerpflichtige, der Schuldner der steuerbaren Leistung oder die Gemeinde mit dem Steuerabzug nicht einverstanden, können sie bis Ende März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Kalenderjahres von der Veranlagungsbehörde eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen.

<sup>2</sup> Der Schuldner der steuerbaren Leistung bleibt bis zum rechtskräftigen Entscheid zum Steuerabzug verpflichtet.

<sup>3</sup> Verfügungen über Quellensteuern stehen Veranlagungsverfügungen gleich. Der Steuerpflichtige, der Schuldner der steuerbaren Leistung, das Finanzdepartement oder die beteiligte Gemeinde können dagegen bei der Veranlagungsbehörde Einsprache, gegen deren Einspracheentscheid Rekurs beim Kantonalen Steuergericht erheben.

### § 156.

#### IV. Nachforderung und Rückerstattung

<sup>1</sup> Hat der Schuldner der steuerbaren Leistung den Steuerabzug nicht oder nur ungenügend vorgenommen, so verpflichtet ihn die Veranlagungsbehörde zur Nachzahlung. Der Rückgriff des Schuldners auf den Steuerpflichtigen bleibt vorbehalten.

<sup>2</sup> Ist der Nachbezug beim Schuldner der steuerbaren Leistung nicht möglich, kann das kantonale Steueramt den Steuerpflichtigen zur Nachzahlung der von ihm geschuldeten Quellensteuer verpflichten.

<sup>3</sup> Hat der Schuldner der steuerbaren Leistung einen zu hohen Steuerabzug vorgenommen, so muss er dem Steuerpflichtigen die Differenz zurückzahlen.

<sup>4</sup> Das kantonale Steueramt kann dem Steuerpflichtigen zuviel abgezogene und abgerechnete Quellensteuern auch direkt zurückerstatten.

## Auszug aus der Steuerverordnung Nr. 3

### § 14

#### Abrechnung und Fälligkeit

<sup>1</sup> Die Schuldner der steuerbaren Leistung haben monatlich auf dem offiziellen Abrechnungsförmular mit dem kantonalen Steueramt über die abgezogene Quellensteuer abzurechnen.

<sup>3</sup> Die Abrechnungen sind innert 15 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode dem kantonalen Steueramt einzureichen (Abrechnungsfrist).

<sup>4</sup> Die aufgrund der Abrechnung geschuldeten Quellensteuern sind innert 30 Tagen nach Zustellung der Veranlagung und Rechnung dem kantonalen Steueramt abzuliefern (Zahlungsfrist).

<sup>5</sup> Auf verspätet Zahlungen wird ein Verzugszins entsprechend den Bestimmungen über die Verzinsung der direkten Staatssteuern erhoben.

### § 15

#### Bezugsprovision

<sup>1</sup> Verletzt der Schuldner oder die Schuldnerin der steuerbaren Leistung seine oder ihre Verfahrenspflichten, wird die Bezugsprovision auf die Hälfte herabgesetzt.

<sup>2</sup> Sie entfällt ganz, wenn das kantonale Steueramt eine Schätzung der Quellensteuer vornehmen muss, weil der Schuldner oder die Schuldnerin der steuerbaren Leistung keine Abrechnung eingereicht hat, oder wenn er betrieben werden muss.

### § 16

#### Bezugsminima

<sup>1</sup> Die Quellensteuer wird nicht erhoben, wenn

b) die steuerbaren Leistungen an im Ausland wohnhafte Organe juristischer Personen im Sinne von § 115<sup>ter</sup> StG weniger als 1000 Franken beträgt.